

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#)

Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung See

Die [GGVSee](#)-Durchführungsrichtlinien erläutern die Bestimmungen der GGVSee in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 ([BGBl. I](#) Seite 1475), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 ([BGBl. I](#) Seite 2510) geändert worden ist, und des [IMDG-Codes \(Amendment 39-18\)](#), in der amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gegeben am 13. November 2018 ([VkBl.](#) 2018 Seite 847).

I. Erläuterungen zur Gefahrgutverordnung See

Zu § 1 Absatz 1

Zu § 1 Absatz 2

Zu § 1 Absatz 3

Zu § 3

Zu § 3 Absatz 5

Zu § 4 Absatz 10

Zu § 4 Absatz 11

Zu § 6

Zu § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 2

Zu § 19

Zu §§ 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 24

Zu § 27

II. Erläuterungen zum IMDG-Code

Nach Unterabschnitt 2.0.6.5 IMDG-Code gilt für Gegenstände, die gefährliche Güter der Klasse 9 enthalten, dass alle anderen im Gegenstand enthaltenen gefährlichen Güter eine größere Gefahr darstellen. Daraus ergibt sich, dass unter [UN 3548](#) nur Gegenstände befördert werden, die ausschließlich gefährliche Güter der Klasse 9 enthalten. Die Angabe "VERSCHIEDENE GEFÄHRLICHE GÜTER" im richtigen technischen Namen bezieht sich auf die Beschreibung der Klasse 9 nach Kapitel 2.9 IMDG-Code.

7.1.4.4.2 IMDG-Code verlangt für Güter der Klasse 1 die Stauung in 12 m Entfernung zu Wohn- und Aufenthaltsräumen, Rettungsmitteln und allgemein zugänglichen Bereichen. Mit "allgemein zugänglichen Bereichen" sind Bereiche gemeint, zu denen Fahrgäste Zutritt haben.

Nach 7.2.6.3.2 IMDG-Code ist eine Trennung nicht erforderlich zwischen gefährlichen Gütern, die zwar zu einer in unterschiedlichen Klassen eingestuften Gruppe von Stoffen gehören, aber für die wissenschaftlich nachgewiesen wurde, dass sie nicht gefährlich reagieren, wenn sie miteinander in Kontakt kommen. Für Sauerstoff (UN 1072 und 1073) ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass aus der Zusammenladung mit Gasen der Klassen 2.1 oder 2.3 keine Erhöhung der Gefahr bei Freisetzung dieser Gase resultiert, auch wenn diese Gase die Zusatzgefahr der Klasse 5.1 haben.

Nach 7.3.3.11 IMDG-Code muss, falls die Türen einer Beförderungseinheit verriegelt werden, die Verriegelungseinrichtung so beschaffen sein, dass die Zugänglichkeit für Notfallmaßnahmen gewährleistet bleibt. Die Verwendung von Sicherheitssiegeln nach der Norm ISO 17712:2010 ist grundsätzlich zulässig, jedoch dürfen Sperrriegel nach Ziffer 3.2.10 der Norm sowie elektronische Siegel nicht verwendet werden, wenn sich in der CTU Ladung befindet, die unter Temperaturkontrolle befördert wird und auf die 7.3.7.2.5 anzuwenden ist.

III. Allgemeiner Hinweis

Die Länder berichten an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, um die IMO-Empfehlungen gemäß Circular MSC.1/Circ. 1442, geändert durch MSC.1/Circ. 1521 zu erfüllen.

Anlagen

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Seeschiffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > zu § 1 Absatz 1

zu § 1 Absatz 1

Der Begriff "Seeschiff" bezeichnet ein Wasserfahrzeug mit oder ohne eigenen Antrieb, das zur Beförderung von Personen und/oder Gütern über See bestimmt ist und schließt "Seeleichter" ein. Der Begriff "Seeleichter" bezeichnet ein besatzungsloses Wasserfahrzeug ohne eigenen Antrieb.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > zu § 1 Absatz 2

zu § 1 Absatz 2

Abfälle, die im Betrieb des Schiffes angefallen sind und in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt werden, unterliegen nicht der [GGVSee](#).

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > zu § 1 Absatz 3

zu § 1 Absatz 3

1. Seeschiffe gehören dann zur Bundeswehr oder zu ausländischen Streitkräften, wenn die nautische Leitung des Schiffes von der Bundeswehr bzw. den ausländischen Streitkräften übernommen worden ist. Dies kann auch durch Einzelverpflichtung des Kapitäns erfolgen.
2. Gründe der Verteidigung liegen nicht nur dann vor, wenn der Verteidigungsfall nach Artikel 115a GG eingetreten ist. Insofern ist die verfassungsrechtliche Definition des Verteidigungsfalles für die Anwendung des § 1 Absatz 3 Satz 1 GGVSee alleine nicht maßgebend. Die Entscheidung, was Gründe der Verteidigung sind, obliegt dem BMVg. So können z. B. auch militärische Übungen Gründe der Verteidigung sein. Gründe der Verteidigung liegen u. a. auch dann vor, wenn die Bundeswehr außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt wird und dieser Einsatz vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde.
3. Die Sicherheit bei der Beförderung gefährlicher Güter ist durch Bestimmungen der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte zu gewährleisten. Dies gilt auch für die Beförderung gefährlicher Güter im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte durch zivile Unternehmen. Die Überwachung der Verladung gefährlicher Güter im Verantwortungsbereich ausländischer Streitkräfte in der Zuständigkeit des BMVg soll sicherstellen, dass die einschlägigen nationalen militärischen Regeln beachtet werden.

Die Beförderung von militärischen gefährlichen Gütern als Zuladung auf zivilen Schiffen kann nicht freigestellt werden. Dem Militär liegen in der Regel keine näheren Kenntnisse über die weitere an Bord befindliche Ladung vor und das militärische Sicherheitskonzept ist somit nicht geschlossen anwendbar. Erforderliche Ausnahmezulassungen können in der Regel von den zuständigen Landesbehörden erteilt werden.

Seeschiffe, die nicht aus Gründen der Verteidigung gefährliche Güter befördern, müssen die GGVSee beachten.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > **zu § 3**

zu § 3

§ 3 findet auf Seeleichter nur insoweit Anwendung, dass die Ladung einschließlich der Ladungsdokumentation den aufgelisteten Internationalen Regelungen entsprechen muss. Die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Vorschriften über die Schiffsausrüstung gelten nicht für Seeleichter.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > zu § 3 Absatz 5

zu § 3 Absatz 5

Für die Übermittlung der Packliste nach § 3 Absatz 5 Nummer 3 wird die Verwendung des Formblatts nach **Anlage 3** (PDF, intern) empfohlen.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > [zu § 4 Absatz 10](#)

zu § 4 Absatz 10

Ein meldepflichtiges Ereignis liegt vor, wenn ein oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Tod durch gefährliches Gut

- Verletzung durch gefährliches Gut, wenn die Verletzung zu einer intensiven medizinischen Behandlung geführt hat oder einen Krankenhausaufenthalt von mindestens einem Tag oder eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen zur Folge hat

- Produktaustritt oder Verlust von Gefahrgut über Bord in Überschreitung der folgenden Mengen:

Stoffe oder Gegenstände	Menge
Klasse 6.2	Jeder Austritt/Verlust
Klasse 7	Jeder Austritt/Verlust
Klasse 1: 1.1, 1.2, 1.3, 1.4L, 1.5D, <u>UN 0190</u>	50 <u>kg</u> / 50 <u>l</u>
Klasse 2.3	50 kg / 50 l
Klasse 3: Verpackungsgruppe I und UN 3343	50 kg / 50 l
Klasse 4.1: Verpackungsgruppe I und UN 3221 bis 3224, 3231 bis 3240, 3533 und 3544	50 kg / 50 l
Klasse 4.2: Verpackungsgruppe I	50 kg / 50 l
Klasse 4.3: Verpackungsgruppe I und UN 1183, 1242, 1295, 1340, 1390, 1403, 1928, 2813, 2965, 2968, 2988, 3129, 3130, 3131, 3134, 3148, 3396, 3398, 3399	50 kg / 50 l
Klasse 5.1: Verpackungsgruppe I und UN 2426	50 kg / 50 l
Klasse 5.2: UN 3101 bis 3104 und 3111 bis 3120	50 kg / 50 l
Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I und UN 1600, 2312 und 3250	50 kg / 50 l
Klasse 8: Verpackungsgruppe I	50 kg / 50 l
Klasse 9: UN 2315, 3151, 3152, 3432 sowie Gegenstände, die solche Stoffe oder Gemische enthalten	50 kg / 50 l

Stoffe oder Gegenstände	Menge
-------------------------	-------

Stoffe oder Gegenstände	Menge
Klasse 1: 1.4B bis 1.4G und 1.6N	333 kg / 333 l
Klasse 2.1	333 kg / 333 l
Klasse 3: Verpackungsgruppe II	333 kg / 333 l
Klasse 4.1: Verpackungsgruppe II *)	333 kg / 333 l
Klasse 4.2: Verpackungsgruppe II	333 kg / 333 l
Klasse 4.3: Verpackungsgruppe II *) und UN 3292	333 kg / 333 l
Klasse 5.1: Verpackungsgruppe II und UN 3356	333 kg / 333 l
Klasse 5.2: *)	333 kg / 333 l
Klasse 6.1: Verpackungsgruppe II *) und III und UN 1700, 2016, 2017	333 kg / 333 l
Klasse 8: Verpackungsgruppe II	333 kg / 333 l
Klasse 9: Verpackungsgruppe II und UN 3090, 3091, 3245, 3480, 3481	333 kg / 333 l

*) sofern nicht in der vorherigen Zeile eine geringere Menge festgelegt ist

Stoffe oder Gegenstände	Menge
Klasse 1: 1.4S	1000 kg / 1000 l
Klasse 2.2	1000 kg / 1000 l
Klasse 3: Verpackungsgruppe III	1000 kg / 1000 l
Klasse 4.1: Verpackungsgruppe III	1000 kg / 1000 l
Klasse 4.2: Verpackungsgruppe III	1000 kg / 1000 l
Klasse 4.3: Verpackungsgruppe III	1000 kg / 1000 l
Klasse 5.1: Verpackungsgruppe III	1000 kg / 1000 l
Klasse 8: Verpackungsgruppe III und UN 2794, 2795, 2800, 3028, 3477 und 3506	1000 kg / 1000 l
Klasse 9: Verpackungsgruppe III und UN 2990, 3072, 3268, 3499, 3508 und 3509	1000 kg / 1000 l

Das Kriterium des Produktaustritts liegt auch vor, wenn die unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts in der vorgenannten Menge bestand. In der Regel ist dies anzunehmen, wenn das Behältnis aufgrund von strukturellen Schäden für die nachfolgende Beförderung nicht mehr geeignet ist oder aus anderen Gründen keine ausreichende Sicherheit gewährleistet ist.

Sind bei einem Ereignis mit Gefahr eines Produktaustritts die Beschädigungen so stark, dass Konsequenzen gezogen werden müssen, **z. B.** der Transport nicht fortgesetzt werden kann, und dies für die Rechtsfortentwicklung berücksichtigt werden muss, gilt die Berichtspflicht.

Bei einem Ereignis mit radioaktiven Stoffen ist auch zu melden:

- Eine Exposition, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte nach Schedule III der **IAEA International Basic Safety Standards - No. GSR Part 3** führt;
- Eine vermutete bedeutende Verminderung der Sicherungsfunktionen des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität).

Sind bei einem Ereignis radioaktive Stoffe der Klasse 7 beteiligt, gelten folgende Kriterien für den Produktaustritt:

- a. jedes Austreten radioaktiver Stoffe aus Versandstücken;
Exposition, die zu einer Überschreitung der in den Regelungen für den Schutz von beschäftigten und der Öffentlichkeit vor ionisierender Strahlung (Schedule III der **IAEA International Basic Safety Standards - No. GSR Part 3**) festgelegten Grenzwerte führt, oder
- b. wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine bedeutende Verminderung der Sicherheitsfunktionen des Versandstücks (dichte Umschließung, Abschirmung, Wärmeschutz oder Kritikalität) stattgefunden hat, durch die das Versandstück für die Fortsetzung der Beförderung ohne zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ungeeignet geworden ist.

Die Meldung ist gemäß dem Muster nach **Anlage 1** (PDF, intern) zu erteilen.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schiffahrtsrecht](#) > [Seeschiffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > zu § 4 Absatz 11

zu § 4 Absatz 11

Die Anforderungen an eine Erstunterweisung werden durch die Ausbildung nach STCW-Code Abschnitt A-II/2 erfüllt.

Wiederholungsunterweisungen dienen der Auffrischung dieser Kenntnisse und der Vermittlung von Informationen über Änderungen und Weiterentwicklung der zugrunde liegenden Rechtsvorschriften.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > **zu § 6**

zu § 6

EDV- Fassungen der GGVSee, des IMDG-Codes, des IMSBC-Codes, des IBC-Codes, des IGC-Codes, des BCH-Codes und des GC-Codes sind grundsätzlich zur Verwendung zugelassen. Es muss sich jedoch um die amtliche Fassung der Codes handeln.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#)
> zu § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 2

zu § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 2

Ausnahmen nach § 7 Absatz 1 GGVSee gelten nur im Seeverkehr und nicht im Zu- und Ablauf zu den Häfen.

Sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Absatz 1 und für die in § 9 Absatz 2 genannten Aufgaben sind folgende Behörden:

Bremen:

Bremen:

Hansestadt Bremisches Hafenamts
Überseetor 20
28217 Bremen
Telefon: 0421 361-8438
Telefax: 0421 361-8387
E-Mail: gefahr-gut-gremen@hbh.bremen.de

Bremerhaven:

Hansestadt Bremisches Hafenamts
Steubenstraße 7a
27568 Bremerhaven
Telefon: 0471 596-13404
Telefax: 0471 596-13422
E-Mail: gefahr-gut@hbh.bremen.de

Hamburg:

Wasserschutzpolizei
WSP 521
Zentralstelle Gefahrgutüberwachung
Wilstorfer Straße 100
21073 Hamburg
Telefon: 040 4286-65471
eFax: 040 42799-9087
E-Mail: wsp521@polizei.hamburg.de

Mecklenburg-Vorpommern:

Rostock:

Hansestadt Rostock
Hafenbehörde
Ost-West-Straße 8
18147 Rostock

Telefon: 0381 381-8710
Telefax: 0381 381-8735
E-Mail: port.authority@rostock.de

Sassnitz:

Stadt Sassnitz
Hafenbehörde
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz
Telefon: 038392 661 189
E-Mail: hafenamt@sassnitz.de

Stralsund:

Hansestadt Stralsund
Hafenbehörde
Hafenstraße 50
18439 Stralsund
Telefon: 03831 253630
Telefax: 03831 25253630
E-Mail: hafenamt@stralsund.de

Wismar:

Hansestadt Wismar
Hafenbehörde
Kopenhagener Straße 1
23966 Wismar
Telefon: 03841 251-3260
Telefax: 03841 251777-3264
E-Mail: hafenamt@wismar.de

Wolgast:

Stadt Wolgast
Amt Am Peenestrom
Hafenbehörde
Burgstraße 6
17438 Wolgast
Telefon: 03836 251-139
Telefax: 03836 251-4139
E-Mail: eric.witt@wolgast.de

Greifswald:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Hafenbehörde
Am Hafen 4
17489 Greifswald
Telefon: 03834 8536-2933
Telefax: 03834 8536-2932
E-Mail: hafenamt@greifswald.de

Lubmin:

Amt Lubmin
Hafenbehörde
Geschwister-Scholl-Weg 15
17509 Lubmin
Telefon: 038354 3500
Telefax: 038354 22197
E-Mail: info@amtlubmin.de

Ueckermünde:

Stadt Ueckermünde
Hafenbehörde
Am Rathaus 3
17373 Ueckermünde
Telefon: 039771 2840
Telefax: 039771 28499
E-Mail: info@ueckermuende.de

Niedersachsen:**- für Ausnahmen nach § 5 Absatz 1****Oldenburg:**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Häfen- und Schifffahrtsverwaltung
Referat 31
Hindenburgstraße 30
26122 Oldenburg
Telefon: 0511 12057-60 oder -61
E-Mail: Gefahrgut@mw.Niedersachsen.de

- übrige Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2**Brake und Nordenham:**

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Referat 31
Brommystraße 1
26919 Brake/Utw.
Telefon: 04401 925-0; -200 oder -216
Telefax: 04401 3272
E-Mail: brake@port-authority.de

Cuxhaven und Stade-Bützfleth:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Referat 31
Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven
Telefon: 04721 500-150
Telefax: 04721 500-250
E-Mail: cuxhaven@port-authority.de

Emden:

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Referat 31
Friedrich-Naumann-Straße 7 - 9
26725 Emden
Telefon: 04921 897-0; -120, -119 oder -116
Telefax: 04921 897-241
E-Mail: emden@port-authority.de

Leer:

Stadt Leer
Hafenbehörde
Postfach 20 60
26770 Leer
Telefon: 0491 9782-0 oder -371
E-Mail: hafenbehoerde@leer.de; Natalie.Junker@Leer.de

Oldenburg:

Hafen der Stadt Oldenburg
Hafenmeister
Pferdemarkt 14
26105 Oldenburg
Telefon: 0441 235-3073
Telefax: 0441 235-3121
E-Mail: hafen@stadt-oldenburg.de; Ramona.Krupke@stadt-oldenburg.de

Papenburg:

Stadt Papenburg
Hafenbehörde
Seeschleuse
26781 Papenburg
Telefon: 04961 9467-12
Telefax: 04961 9467-20
E-Mail: hafen@papenburg.de; holger.stell@papenburg.de; Felix.Krause@papenburg.de

Wilhelmshaven: (ausgenommen kommunaler Hafenteil)

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Referat 31
Pazifik 1
26388 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 40980-990 oder -991
E-Mail: wilhelmshaven@port-authority.de; gefahrgut-whv@port-authority.de

Wilhelmshaven: (kommunaler Hafenteil)

Stadt Wilhelmshaven
Hafenbehörde
Rathausplatz 10
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 0172 8145276 oder 04421 291-226
Telefax: 04421 16-413220
E-Mail: hafenkapitaen@wilhelmshaven.de

Insel- und -Versorgungshäfen (Ostfriesische Inseln):

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung
Referat 31
Bahnhofstraße 5
26506 Norden
Telefon: 04931 9888-29 oder -36
E-Mail: norden@port-authority.de

Schleswig-Holstein:

Brunsbüttel:

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und
Meeresschutz Schleswig-Holstein

Fachbereich Koordination und Vollzug
- Hafenbehörde -
Am Außenhafen
25813 Husum
Telefon: 04841 661-317
Telefax: 04841 661-321
E-Mail: carl.ahrens@lkn.landsh.de

Dagebüll:

Amt Südtondern
Hafenbehörde
Marktstraße 12
25899 Niebüll
Telefon: 04661 601311
E-Mail: info@amt-suedtondern.de

Flensburg:

Oberbürgermeister der Stadt Flensburg
Hafenbehörde Flensburg
Schiffbrücke 37
24939 Flensburg
Telefon: 0461 851588
Telefax: 0461 851837
E-Mail: hafenbehoerde@flensburg.de

Kiel:

Hafenamt der Landeshauptstadt Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
Telefon: 0431 901-1073 / -1173
Telefax: 0431 94477
E-Mail: hafenamt@kiel.de

Lübeck/Travemünde:

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Lübeck Port Authority
Abt. Hafen- und Seemannsamt
Ziegelstraße 2
23239 Lübeck
Telefon: 0451 122-6901
Telefax: 0451 122-6990
E-Mail: lpa@luebeck.de; stefan.weglehner@luebeck.de

Puttgarden:

Bürgermeister der Stadt Fehmarn
Am Markt 1
23769 Fehmarn
Telefon: 04371 506-0
Telefax: 04371 506-211
E-Mail: info@stadtfehmarnde

Rendsburg:

Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Hafenbehörde
Am Kreishafen 4
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 202-298
Telefax: 04331 202-602

E-Mail: ordnungsamt@kreis-rd.de

Stand: 17. März 2021

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > **zu § 19**

zu § 19

Alle in § 19 Nummer 4 genannten Dokumente müssen in der Organisation des Befördereres vorgehalten werden, damit sie den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Das Ende der Beförderung ergibt sich beispielsweise aus dem transportrechtlichen Abliefernachweis oder dem Umschlag auf eine andere Beförderungsart oder ein anderes Beförderungsmittel.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#)
 > zu §§ 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 24

zu §§ 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 24

Die am Seefrachtgeschäft beteiligten Gewerbetreibenden werden bei der Beförderung gefährlicher Güter wie folgt als verantwortlich angesehen:

Gewerbetreibender	Tätigkeit	Pflichten nach § 9
Versender	Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter oder jede andere Person, die die Beförderung gefährlicher Güter ursprünglich veranlasst	§ 17
Versender	Wenn der Versender die Güter selbst in eine Beförderungseinheit lädt	§ 18
Versender	Wenn der Versender mit dem Seefrachtführer selbst den Seefrachtvertrag abschließt	§ 19
Spediteur	Derjenige, der für einen Dritten die Seebeförderung durch Abschluss eines Seefrachtvertrags besorgt	§ 19
Spediteur	Wenn der Spediteur für den Auftraggeber Güter in eine Güterbeförderungseinheit lädt	§ 18
Seefrachtführer (Verfrachter)	Derjenige, der auf Grund eines Seefrachtvertrages Güter für einen Dritten mit eigenen oder in Zeitcharter genommenen Schiffen befördert	§ 21
Reeder, auch Korrespondenzreeder (bei Partenreedereien) und Vertragsreeder (bei Geschäftsbesorgungsvertrag)	Derjenige, der eigene oder zur Bereederung überlassene Schiffe zur Beförderung von Gütern einsetzt	§ 22
Anteilseigner an einer Schiffsbeteiligungsgesellschaft oder Partenreederei		Keine Pflichten nach GGVSee
Hafenumschlagsunternehmer	Derjenige, der Güter in ein Seeschiff verlädt	§ 20
Hafenumschlagsunternehmer	Wenn der Hafenumschlagsunternehmer im Auftrag Dritter Güter in Güterbeförderungseinheiten lädt	§ 18
Ladungskontrollunternehmer	Soweit die Verantwortung für die Beladung von Güterbeförderungseinheiten übernommen wird	§ 18
Schiffsmakler als Buchungsagent	Derjenige, der für einen Seefrachtführer (Verfrachter) in dessen Namen Seefrachtverträge abschließt	§ 21 Nummer 1
Der mit der Planung der Beladung Beauftragte	Beauftragter des Verfrachters; bei mehreren Verfrachtern auf einem Schiff derjenige Verfrachter, der als Reeder das Schiff betreibt oder von einem Reeder das Schiff gechartert hat.	§ 24

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier: > [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > zu § 27

zu § 27

- a. Die Bußgeldbeträge des Bußgeldkatalogs in Anlage 2 sind Regelsätze, die von fahrlässiger Begehung, normalen Tatumständen und von mittleren wirtschaftlichen Verhältnissen ausgehen. Bei vorsätzlichem Handeln sind die angegebenen Sätze angemessen bis zum doppelten Satz zu erhöhen. Die Regelsätze, soweit die Angelegenheit nicht strafrechtlich verfolgt wird, erhöhen sich um mindestens 25 %, wenn durch die Zuwiderhandlung ein anderer gefährdet oder geschädigt ist. Liegt Tateinheit vor, so ist der höchste in Betracht kommende Regelsatz um 25 % der Regelsätze für die anderen Ordnungswidrigkeiten zu erhöhen.
- b. Durch eine Verwarnung soll bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit dem Betroffenen sein Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden. Verwarnungen können mit einem Verwarngeld, das in der Regel mit 55,00 Euro anzusetzen ist, verbunden sein.
- c. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Absatz 1 **OWiG**).
- d. In § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 5 Buchstabe c, Nummer 6 Buchstabe d und Nummer 10 Buchstabe d legitimiert das Wort "mindestens" als Tatbestand der Ordnungswidrigkeit keine längere Aufbewahrung, sondern lediglich einen Zeitraum, der der Frist zur Löschung ("unverzüglich") entspricht.

Stand: 17. März 2021

Sie sind hier:

[> ELWIS](#) [> Schifffahrtsrecht](#) [> Seeschifffahrtsrecht](#) [> GGVSee](#) [> Richtlinien](#) [> Anlagen](#)

Anlagen

Anlage 1 (PDF, intern)

Meldung von Ereignissen an das [BMVI](#) gemäß § 4 Absatz 10 [GGVSee](#)

Anlage 2

Bußgeldkatalog GGVSee

Anlage 3 (PDF, intern)

Anmeldung von Feuerwerkskörpern

Stand: 17. März 2021

Meldung von Ereignissen an das BMVI gemäß § 4 Absatz 10 GGVSee

1. Verkehrsträger	
<input type="checkbox"/> Seeschiff Schiffsname: _____	<input type="checkbox"/> Bereitstellung / Umschlag im Hafen
2. Datum und Ort des Ereignisses	
Jahr: _____ Monat: _____ Tag: _____ Stunde: _____	
Unfall bei der Beförderung <input type="checkbox"/> Schiff im Hafen <input type="checkbox"/> Schiff auf Seeschiffahrtsstraße <input type="checkbox"/> Schiff auf See Ort / Position: _____	Unfall bei Umschlag oder Bereitstellung <input type="checkbox"/> Übernahme vom Land-Verkehrsträger <input type="checkbox"/> Bereitstellung im Hafen <input type="checkbox"/> Beladen von Beförderungseinheiten <input type="checkbox"/> Be-/Entladen in/aus Seeschiff Name des Hafens: _____
3. Topographie	
Im Seeverkehr nicht relevant	
4. besondere Wetterbedingungen	
<input type="checkbox"/> Regen <input type="checkbox"/> Schneefall <input type="checkbox"/> Glätte <input type="checkbox"/> Nebel Sichtweite: _____ <input type="checkbox"/> Gewitter <input type="checkbox"/> Sturm Windstärke: _____ Temperatur: _____ °C	
5. Beschreibung des Ereignisses	
<input type="checkbox"/> Grundberührung des Schiffes <input type="checkbox"/> Kollision mit einem anderen Wasserfahrzeug <input type="checkbox"/> Beschädigung bei Umschlagsarbeiten <input type="checkbox"/> Brand <input type="checkbox"/> Explosion <input type="checkbox"/> Leckage <input type="checkbox"/> Ladungsverlust über Bord <input type="checkbox"/> technischer Mangel Zusätzliche Beschreibung des Ereignisses: _____ _____ _____ _____	

6. Betroffene gefährliche Güter

UN-Nummer ¹⁾	Klasse	VG	Geschätzte Produktmenge (ausgetreten / über Bord verloren) (kg oder l) ²⁾	Art der Umschließung ³⁾	Werkstoff der Umschließung	Art des Versagens der Umschließung ⁴⁾
¹⁾ Bei gefährlichen Gütern, die unter eine Sammeleintragung fallen, für die die Sondervorschrift 274 gilt, ist zusätzlich die technische Benennung anzugeben				²⁾ Für radioaktive Stoffe der Klasse 7 sind die Werte gemäß den Kriterien in der Anlage anzugeben		
³⁾ Es ist die entsprechende Nummer anzugeben: 1 Verpackung 2 Großpackmittel (IBC) 3 Großverpackung 4 Kleincontainer 5 Wagen 6 Fahrzeug 7 Kesselwagen 8 Tank-Fahrzeug 9 Batteriewagen 10 Batteriefahrzeug 11 Wagen mit abnehmbaren Tanks 12 Aufsetztank 13 Großcontainer 14 Tankcontainer 15 MEGC 16 ortsbeweglicher Tank				⁴⁾ Es ist die entsprechende Nummer anzugeben: 1 Leckage 2 Brand 3 Explosion 4 strukturelles Versagen		

7. Ereignisursache (falls eindeutig bekannt)

- technischer Mangel
- Ladungssicherung
- betriebliche Ursache (Umschlag)
- sonstiges: _____

8. Auswirkungen des Ereignisses

Personenschaden: (im Zusammenhang mit den betroffenen gefährlichen Gütern)

- Tote (Anzahl: _____)
- Verletzte (Anzahl: _____)

Produktaustritt:

- ja
- nein
- unmittelbare Gefahr eines Produktaustritts
- Verlust über Bord ohne erkennbaren unmittelbaren Produktaustritt

Sach-/Umweltschaden:

- geschätzte Schadenshöhe ≤ 50 000 €
- geschätzte Schadenshöhe > 50 000 €

Sperrung/Evakuierung:

- ja
 - Evakuierung von Personen für die Dauer von mindestens drei Stunden
 - Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen von mindestens drei Stunden
 - Sperrung von Wasserstraßen / Wasserflächen von mindestens drei Stunden
- nein

Sie sind hier:

> [ELWIS](#) > [Schifffahrtsrecht](#) > [Seeschifffahrtsrecht](#) > [GGVSee](#) > [Richtlinien](#) > [Anlagen](#)
 > [Anlage 2](#)

Anlage 2 - Bußgeldkatalog **GGVSee**

A der Versender oder der Beauftragte des Versenders entgegen § 17

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
1	Nummer 1 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vor der Übergabe verpackter gefährlicher Güter vergewissert, dass die gefährlichen Güter nach Teil 2 des IMDG -Codes klassifiziert sind und dass die Beförderung nicht nach Abschnitt 1.1.3, nach Unterabschnitten 2.1.1.2, nach den Abschnitten 2.2.4 oder 2.3.5, nach Unterabschnitt 2.6.2.5, nach Abschnitt 2.8.3, nach Unterabschnitt 3.1.1.4 oder nach Kapitel 3.3 Sondervorschriften 349, 350, 351, 352, 353 oder 900 des IMDG-Codes verboten ist;	1a	1 500
2	Nummer 2 für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter ein Beförderungsdokument, das die in Abschnitt 5.4.1 des IMDG-Codes und § 6 Absatz 1 Nummer 1 geforderten Angaben enthält, nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstellt;	1b	500
3	Nummer 3 für die Beförderung verpackter gefährlicher Güter die Angaben nach den Absätzen 5.1.5.4.2, 5.5.2.4.1 und 5.5.3.7.1 des IMDG-Codes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in ein Konossement oder einen Frachtbrief einträgt;	1c	500
4	Nummer 4 für gefährliche Güter Verpackungen, IBC , Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Schüttgut-Container verwendet, obwohl diese für die betreffenden Güter nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3 und 7.3 des IMDG-Codes nicht zugelassen sind und das nach dem IMDG-Code erforderliche Zulassungskennzeichen nicht tragen oder bei Schüttgut-Containern, die keine Frachtcontainer sind, eine Zulassung der zuständigen Behörde nicht erteilt worden ist;	1d	800
5	Nummer 5 ortsbewegliche Tanks oder Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) befüllt und die Maßgaben des Kapitels 4.2 des IMDG-Codes nicht beachtet;	1e	800
6	Nummer 6 Schüttgut-Container befüllt und die Maßgaben des Kapitels 4.3 des IMDG-Codes nicht beachtet;	1e	800
7	Nummer 7 gefährliche Güter zusammenpackt, obwohl dies nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit Kapitel 3.3, den Unterabschnitten 3.4.4.1, 3.5.8.2, 4.1.1.6 und dem Kapitel 7.2 des IMDG-Codes nicht zulässig ist;	1f	800
8	Nummer 8 unverpackte Gegenstände, Verpackungen, Umverpackungen, IBC , Großverpackungen, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) oder Schüttgut-Container übergibt, obwohl diese nicht nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 3.5, den Abschnitten 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6 sowie dem Absatz 5.1.5.4.1 und den Kapiteln 5.2 und 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet, bezettelt und plakatiert sind;	1g	500
9	Nummer 9 Güterbeförderungseinheiten, die begast worden sind oder die Stoffe zu Kühl- oder Konditionierungszwecken enthalten, die eine Erstickungsgefahr darstellen können, übergibt, obwohl sie nicht nach Maßgabe der Unterabschnitte 5.5.2.3 oder 5.5.3.6 des IMDG-Codes gekennzeichnet sind;	1g	500

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
10	Nummer 10 eine Kopie des Beförderungspapiers nicht oder nicht mindestens drei Monate aufbewahrt;	1h	500
11	Nummer 11 nicht dafür sorgt, dass eine Anmeldung erfolgt;	1i	500
12	Nummer 12 ein Versandstück übergibt oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt;	1j	500
13	Nummer 13 sich nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vor der Übergabe gefährlicher Schüttgüter zur Beförderung vergewissert, dass sie nach den Stoffmerkblättern in Anhang 1 des <u>IMSBC-Codes</u> für die Beförderung zugelassen sind;	1a	1 500
14	Nummer 14 für die Beförderung gefährlicher Schüttgüter eine schriftliche Ladungsinformation nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstellt, die die nach Abschnitt 4.2 des <u>IMSBC-Codes</u> und § 6 Absatz 2 geforderten Angaben enthält;	1b	500
15	Nummer 15 gefährliche Schüttgüter der Gruppe B zur Beförderung übergeben, obwohl eine nach dem anwendbaren Stoffmerkblatt in Anhang 1 des <u>IMSBC-Codes</u> erforderliche Bescheinigung nicht vorliegt;	1g	1 500
16	Nummer 16 gefährliche Schüttgüter, die in den Stoffmerkblättern in Anhang 1 des <u>IMSBC-Codes</u> nicht namentlich aufgeführt und der Gruppe B zuzuordnen sind, zur Beförderung übergibt, obwohl sie nach Ziffer 1.3.1.1 des <u>IMSBC-Codes</u> geforderte Ausnahme nicht vorliegt;	1g	1 500
17	Nummer 17 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form zur Beförderung übergibt, obwohl diese jeweils nach Kapitel 17 oder 18 des <u>IBC-Codes</u> , Kapitel 19 des <u>IGC-Codes</u> oder Kapitel XIX des <u>GC-Codes</u> für die Beförderung nicht zugelassen sind;	1g	1 500
18	Nummer 18 die nach § 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Informationen dem Schiffsführer vor der Verladung nicht oder nicht rechtzeitig schriftlich oder elektronisch übermittelt;	1k	500

B der für das Packen oder Beladen einer Güterbeförderungseinheit jeweils Verantwortliche entgegen § 18

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 10 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
19	Nummer 1 unverpackte Gegenstände, Verpackungen, IBC oder Großverpackungen in Güterbeförderungseinheiten staut oder stauen lässt, ohne die Maßgaben des Kapitels 7.3 in Verbindung mit den Kapiteln 7.1 und 7.2 des <u>IMDG-Codes</u> einzuhalten und ohne Kapitel 3, Unterabschnitt 4.2.3 und die Kapitel 5 bis 11 des <u>CTU-Codes</u> zu beachten;	2a	800
20	Nummer 2 Güterbeförderungseinheiten zur Beförderung übergibt, obwohl diese nicht nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit dem Kapitel 3.3, dem Kapitel 3.4, den Abschnitten 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6 sowie dem Kapitel 5.3 des <u>IMDG-Codes</u> gekennzeichnet, bezettelt und plakatiert sind;	2b	500
21	Nummer 3 ein CTU-Packzertifikat nach Abschnitt 5.4.2 des <u>IMDG-Codes</u> nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt oder dessen Inhalt nicht oder nicht richtig in das Beförderungsdokument aufnimmt;	2c	500

C derjenige, der einen Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragt entgegen § 19

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
22	vor der Verladung gefährlicher Güter die in § 19 Nummer 1 bis Nummer 4 geforderten Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig übergibt oder übermittelt;	3	500

D der für den Umschlag Verantwortliche entgegen § 20

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
23	Nummer 1 bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 8 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;	4a	500
24	Nummer 2 verpackte gefährliche Güter auf einem Seeschiff nicht gemäß der Stauanweisung nach § 5 Absatz 1 staut;	4b	500
25	Nummer 3 unverpackte Gegenstände, Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, Schüttgut-Container, ortsbewegliche Tanks, Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC) und Güterbeförderungseinheiten auf ein Seeschiff lädt, obwohl sie offensichtliche Mängel oder Beschädigungen, die den sicheren Einschluss der gefährlichen Güter beeinträchtigen können, oder äußerlich erkennbare Undichtigkeiten oder äußere Anhaftungen von Gefahrgut aufweisen;	4c	1 000
26	Nummer 4 gefährliche Schüttgüter auf ein Seeschiff verlädt, obwohl die erforderlichen Unterlagen nach § 20 Nummer 4 Buchstabe a bis Buchstabe c nicht vorliegen;	4d	500
27	Nummer 5 gefährliche Massengüter in flüssiger oder verflüssigter Form auf ein Seeschiff verlädt, obwohl die erforderlichen Informationen nach § 6 Absatz 3 nicht vorliegen;	4d	500

E der Beförderer und der Beauftragte des Beförderers entgegen § 21

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
28	Nummer 1 verpackte gefährliche Güter zur Beförderung annimmt, obwohl ihre Beförderung nach Abschnitt 1.1.3, nach Unterabschnitt 2.1.1.2, nach den Abschnitten 2.2.4 oder 2.3.5, nach Unterabschnitt 2.6.2.5, nach Abschnitt 2.8.3, nach Unterabschnitt 3.1.1.4 oder nach Kapitel 3.3 Sondervorschriften 349, 350, 351, 352, 353 oder 900 des IMDG-Codes verboten ist;	5a	800
29	Nummer 2 ein Beförderungsdokument nach Abschnitt 5.4.1 des IMDG-Codes, die nach Abschnitt 5.4.2 des IMDG-Codes geforderte Bescheinigung (CTU-Packzertifikat), die Unterlagen nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und 3, wenn zutreffend, und alle weiteren gemäß Absatz 5.1.5.4.2, Abschnitt 5.4.4 und den Unterabschnitten 5.5.2.4 und 5.5.3.7 des IMDG-Codes für die Beförderung vorgeschriebenen Dokumente oder ein Gefahrgutmanifest oder einen Stauplan aller zu ladenden gefährlichen Güter nicht oder nicht rechtzeitig übergibt oder nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt;	5b	500
30	Nummer 3 eine Kopie der Dokumente nicht oder nicht mindestens drei Monate aufbewahrt;	5c	500

F der Reeder entgegen § 22

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
31	Nummer 1 ein Seeschiff zur Beförderung gefährlicher Güter einsetzt, das nicht die Anforderungen nach Kapitel II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens erfüllt;	6a	500
32	Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass ein Seeschiff gemäß § 4 Absatz 7 Satz 1 und 2 ausgerüstet ist;	6b	500
33	Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass der Schiffsführer die erforderlichen Unterlagen mitführt;	6c	300
34	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass der Schiffsführer und der für die Ladung verantwortliche Offizier nach § 4 Absatz 11 Satz 1 und 2 unterwiesen werden und die Aufzeichnungen darüber nicht oder nicht mindestens 5 Jahre aufbewahrt;	6d	300

G der Schiffsführer entgegen § 23

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
35	Nummer 1 ein mit Notfallmaßnahmen befasstes Besatzungsmitglied nicht unterrichtet;	7a	250
36	Nummer 2 nicht für die Befolgung des Verbots nach § 4 Absatz 2 Satz 1 sorgt;	7b	300
37	Nummer 2 nicht für die Befolgung des Verbots nach § 4 Absatz 3 Satz 1 sorgt;	7b	500
38	Nummer 4 nicht dafür sorgt, dass die Ladung gemäß § 4 Absatz 6 regelmäßig überwacht wird;	7c	250
39	Nummer 5 gefährliche Güter befördert, ohne dafür zu sorgen, dass sich die Ausrüstung nach § 4 Absatz 7 Satz 3 und 4 jederzeit in einsatzbereitem Zustand befindet oder die Besatzungsmitglieder die Schutzausrüstung und Schutzkleidung in den vorgesehenen Fällen tragen;	7d	300
40	Nummer 6 bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Absatz 8 nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet;	7e	500
41	Nummer 7 gefährliche Güter befördert, ohne die Ladung nach § 5 Absatz 2 zu sichern;	7f	800
42	Nummer 8 gefährliche Güter befördert, ohne die vorgeschriebenen Unterlagen nach § 6 Absatz 5 mitzuführen;	7g	300
43	Nummer 9 die vorgeschriebenen Unterlagen oder die gespeicherten Informationen nicht nach den Vorschriften des § 6 Absatz 7 vorhält, oder nach § 6 Absatz 8 Unterlagen oder Ausdrucke nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung vorlegt;	7h	250
44	Nummer 10 nicht sicherstellt, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Stauanweisungen, die Stau- und Trennvorschriften und/oder • die Vorschriften nach Kapitel II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens eingehalten sind;	7i	300 800
45	Nummer 11 gefährliche Schüttgüter der Gruppe B des IMSBC-Codes übernimmt, ohne dass die Laderäume die jeweils anwendbaren Anforderungen nach Kapitel II-2 Regel 19, Tabelle 19.2 des SOLAS-Übereinkommens erfüllen und die auf den zutreffenden Stoffmerkmale in Anhang 1 des IMSBC-Codes aufgeführten Beförderungsbedingungen eingehalten sind;	7j	1 000
46	Nummer 12 gefährliche Chemikalien, die dem IBC-Code oder dem BCH-Code unterliegen, übernimmt, ohne dass die für das jeweilige Gut in Kapitel 17 des IBC-Codes oder Kapitel IV des BCH-Codes aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind;	7j	1 000

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
47	Nummer 13 verflüssigte Gase, die dem IGC-Code oder dem GC-Code unterliegen, übernimmt, ohne dass die für das jeweilige Gut in Kapitel 19 des IGC-Codes oder Kapitel XIX des GC-Codes aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind;	7j	1 000

H der mit der Planung der Beladung Beauftragte entgegen § 24

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
48	nicht dafür sorgt, dass Stauanweisungen nach § 5 Absatz 1 festgelegt werden;	8	500

I der Empfänger entgegen § 25

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
49	nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig den Versender, den Beförderer und weitere an der Beförderung beteiligte Stellen nach Absatz 1.5.6.1.1 Gliederungseinheit ii in Verbindung mit Absatz 1.5.6.1.3 des IMDG-Codes über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination informiert;	9	500

K die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen entgegen § 26

Lfd. Nummer	Ordnungswidrigkeiten, die darin bestehen, dass	GGVSee § 27 Absatz 1 Nummer	Bußgeld EURO
50	Absatz 1 Satz 1 eine Vorschrift über die Sicherung nicht beachtet;	10a	500
51	Absatz 1 Satz 2 einen Sicherheitsplan nicht oder nicht rechtzeitig einführen oder nicht richtig anwenden;	10b	500
52	Absatz 2 bei einem Unfall die zuständigen Stellen nach § 4 Absatz 9 Satz 1 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterstützen oder eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilen;	10c	500
53	Absatz 3 Nummer 1 nicht dafür sorgen, dass die Beschäftigten nach § 4 Absatz 12 Satz 1 unterwiesen werden;	10d	300
54	Absatz 3 Nummer 2 nicht dafür sorgen, dass die Beschäftigten vor der Übernahme ihrer Pflichten nach Unterabschnitt 5.5.2.2 und Absatz 5.5.3.2.4 des IMDG-Codes unterwiesen werden.	10e	300

Stand: 17. März 2021

